



Allgemeinverfügung vom 6. November 2012

Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (Sulzer-Allee, Winterthur)

Der Asiatische Laubholzbockkäfer (*Anoplophora glabripennis*) gilt als besonders gefährlicher Schadorganismus nach Anhang 1 Teil A der Verordnung über den Pflanzenschutz vom 27. Oktober 2010 (PSV, SR 916.20). Er zählt zu den meldepflichtigen Quarantäneorganismen, die sich keinesfalls weiter ausbreiten dürfen. Dem aus Asien stammenden Insekt dienen alle heimischen Laubbäume als Wirtspflanze. Bei einem Befall stirbt der Baum meist ab oder muss aus Sicherheitsgründen gefällt werden. Der asiatische Laubholzbockkäfer wird in allen Ländern Europas in der Liste der besonders schädlichen Organismen aufgeführt. Die Verbreitung erfolgt durch den Transport von befallenem Holz oder durch den Flug der Weibchen.

Tritt ein besonders gefährlicher Schadorganismus (Quarantäneorganismus) wie der Asiatische Laubholzbockkäfer auf, haben die Kantone Massnahmen nach Art. 42 PSV zu ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind. Grundeigentümer/innen oder Bewirtschafter/innen von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Schadorganismus befallen sind, müssen Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Einzelherde zu vernichten. Sie können verpflichtet werden, Massnahmen nach Art. 42 PSV unter Anleitung des kantonalen Dienstes zu treffen (Art. 43 PSV). Der Bund (BAFU) hat am 27. September 2012 dem Kanton Zürich Massnahmen zur Überwachung, Verhinderung der Ausbreitung und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers verfügt. Die Verfügung des Bundes und der zugehörige Massnahmenkatalog sind integrierender Bestandteil dieser Verfügung.

Im Kanton Zürich ist gemäss § 161 Absatz 1 bzw. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 (LG, LS 910.1) der Kantonale Pflanzenschutzdienst (Fachstelle Pflanzenschutz Strickhof, Amt für Landschaft und Natur) für die Umsetzung der Bundesvorschriften und somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Asiatischen Laubholzbockkäfer zuständig. Nachdem durch diesen Schädling auch Wald betroffen ist, wurden die Massnahmen mit der Abteilung Wald abgesprochen. Ausgehend vom Befallsherd werden eine Fokuszone (200-500 m Radius) und eine

Pufferzone (mit einem Radius von 2 km gemessen ab Kreuzungspunkt Seenerstrasse/Sulzerallee) eingerichtet. Eine Karte dieser Zonen, welche integrierender Bestandteil dieser Verfügung bilden, sind im Internet unter www.alb-zh.ch abrufbar oder bei der Fachstelle Pflanzenschutz, Strickhof, 8315 Lindau (Tel. 058 105 98 19), erhältlich.

Da eine Weiterverbreitung des Asiatischen Laubholzbockkäfers unbedingt verhindert werden muss und die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden müssen, ist einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

I. Die mit Verfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Umwelt vom 27. September 2012 festgelegten Massnahmen sind durch die Stadt Winterthur in Absprache mit der Fachstelle Pflanzenschutz umzusetzen.

II. Für das Befallsgebiet in der Stadt Winterthur, Stadtkreis Oberwinterthur, wird eine so genannte "Fokuszone" gemäss Übersichtsplan "Fokuszone Oktober 2012" sowie eine so genannte "Pufferzone" mit einem Radius von 2 km, gemessen ab Kreuzungspunkt Seenerstrasse/Sulzerallee, festgelegt (siehe: www.alb-zh.ch).

III. Folgende Massnahmen sind durch die Grund- und Waldbesitzer, Bewirtschafter, Forstarbeiter und Gärtner (Gartenbauer, Landschaftsgärtner usw.) umzusetzen:

In der Fokuszone:

- Verdächtige Symptome müssen der Fachstelle Pflanzenschutz bzw. der Stadtgärtnerei Winterthur gemeldet werden (Adressen auf www.alb-zh.ch)
- Stammholz, Brennholz und Schnittholz aller Laubbäume darf die Fokuszone nur kontrolliert verlassen. (Kontrolle durch kantonal befugte Stelle. Adressen im Internet unter: www.alb-zh.ch)
- Schnittgut von Gehölzen und Bäumen muss vor dem Herausführen aus der Fokuszone gehäckselt (≤ 3 cm) werden.
- Hackschnitzel (zur Energiegewinnung) müssen vor Ort gehäckselt werden.
- Gartencenter müssen ihre Bestände regelmässig kontrollieren. Beim Verkauf von Hauptwirtspflanzen mit einem Stammdurchmesser von > 4 cm ist darüber Buch zu führen.
- Das Sammeln von Brennholz durch Private ist verboten.

In der Pufferzone:

- Verdächtige Symptome müssen der Fachstelle Pflanzenschutz bzw. der Stadtgärtnerei Winterthur gemeldet werden (Adressen auf www.alb-zh.ch)
- Stammholz, Brennholz und Schnittholz aller Hauptwirtspflanzen (Ahorn, Rosskastanie, Birke, Platane, Pappel, Weide) darf die Pufferzone nur kontrolliert verlassen. (Kontrolle durch kantonal befugte Stelle. Adressen im Internet unter: www.alb-zh.ch)
- Schlagabraum darf die Pufferzone nur gehäckselt ($\leq 3\text{cm}$) verlassen.
- Hackschnitzel (zur Energiegewinnung) müssen vor Ort gehäckselt werden.
- Gartencenter müssen ihre Bestände regelmässig kontrollieren.

III. Wer dieser Verfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.

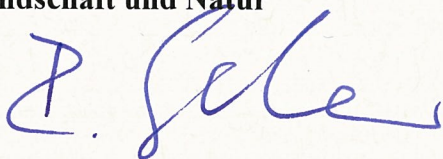
IV. Die Verfügung des Amtes für Landschaft und Natur vom 27. Juli 2012 wird aufgehoben.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der *Baudirektion, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich*, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI. Publikation im Amtsblatt und Mitteilung an:

- Stadt Winterthur (zur Publikation)
- Bundesamt für Umwelt (BAFU)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

ALN Amt für
Landschaft und Natur



Rolf Gerber, Amtschef

